

## Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Juni 2016

### Wirkstoff AKTUELL - Information von KBV und AkdÄ

Die Publikation „**Wirkstoff AKTUELL**“ wird im Rahmen des § 73 Abs. 8 SGB V\* von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in Zusammenarbeit mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) erstellt. Die KBV, die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und die Krankenkassen sind so gesetzlich verpflichtet, den Vertragsärzten Hinweise zu Indikationen, therapeutischem Nutzen und Preisen von zugelassenen Arzneimitteltherapien zu geben.



Mit „Wirkstoff AKTUELL“ liefern KBV und AkdÄ dem Arzt unabhängige, neutrale Informationen über Arzneimittel, die im Rahmen der Verordnung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV) erhebliche Kosten verursachen und geben ihm Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise unter Bewertung des therapeutischen Nutzens des jeweiligen Arzneimittels. Den Hinweisen liegt eine Bewertung von für das Arzneimittel relevanten Studien und Leitlinien zugrunde. Der behandelte Anwendungsbereich wird jeweils im Text der Veröffentlichung angegeben, die Informationen beziehen sich auf einen Stichtag.

#### Hier finden Sie „Wirkstoff AKTUELL“!

Veröffentlicht wird „Wirkstoff AKTUELL“

- als Beilage in der Ausgabe A des Deutschen Ärzteblattes sowie
- elektronisch auf der Homepage der AkdÄ und
- dem Portal Arzneimittel-Infoservice (AIS) der KBV.

Als Service für Sie stellen wir die Ausgaben von „Wirkstoff aktuell“ jeweils auch auf unserer KVWL-Seite unter den Informationen zu Arzneimitteln ein.

#### Fortbildungs-Angebot

„Wirkstoff AKTUELL“ ist zudem Grundlage eines Fortbildungsangebots für Vertragsärzte. Auf dem Online-Fortbildungsportal des Arzneimittel-Infoservice (AIS) der KBV kann diese Information auch für die Fortbildung genutzt werden. Eine Fortbildungseinheit umfasst den Inhalt einer „Wirkstoff AKTUELL“-Ausgabe und besteht aus zehn Multiple-Choice-Fragen. Die erworbenen Punkte können bei Angabe der einheitlichen Fortbildungsnummer online an die zuständige Ärztekammer übermittelt werden.

\*§ 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.